Wie komme ich zur Förderung?

Das Förderungsansuchen muss spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Kursende eingereicht werden.

Das Ansuchen muss online unter
www.salzburg.gv.at/bildungsscheck
ausgefüllt werden.

Förderrichtlinie

Alle Bestimmungen und Fördervoraussetzungen finden Sie in der Förderrichtlinie 2017 unter
www.salzburg.gv.at/bildungsscheck

Ihre Ansprechpartner/innen beim Salzburger Bildungsscheck

Gerhard Walcher
Ursula Wörgötter
Andrea Neumaier

Sie erreichen uns Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 12.00 Uhr

telefonisch unter 0662/8042-**3600**
oder im Büro
Abteilung 1 – Wirtschaft, Tourismus, Gemeinden
Südtirolerplatz 11, 5. Stock
5020 Salzburg

E-Mail: bildungsscheck@salzburg.gv.at
www.salzburg.gv.at/bildungsscheck

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg
Herausgeber: Abteilung 1 – Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden – vertreten durch Dr. Reinhard Scharfetter, MBA
Redaktion: Eva-Maria Eibl, MA
Grafik: Hausgrafik Land Salzburg
Druck: Hausdruckerei Land Salzburg
alle Postfach 527, 5010 Salzburg
Fotos: Deckblatt shutterstock.com/Rawpixel.com; Innenseite shutterstock.com/Chinnapong
Dezember 2016

Salzburger Bildungsscheck

Ihr Einstieg zum beruflichen Aufstieg!

LAND SALZBURG

Nutzen Sie Ihre Chance!

Lebenslanges Lernen hat in Salzburg einen besonders hohen Stellenwert. Die hohe Bereitschaft der Salzburgerinnen und Salzburger, sich beruflich weiterzubilden, ist auch ein wichtiger Faktor zur Absicherung unseres Wirtschaftsstandortes. Allein im letzten Jahr konnten mehr als 5.000 berufliche Weiterbildungen mit dem Salzburger Bildungsscheck finanziell unterstützt werden.

Ich freue mich, dass der Salzburger Bildungsscheck im Jahr **2017** mit einigen Neuerungen in die nächste „Bildungsrunde“ geht. Mit dem Bildungsscheck möchte ich unter anderem gezielt (bildungs-)benachteiligte Personen unterstützen, damit diese am Arbeitsmarkt leichter Fuß fassen können. Aus diesem Grund erhalten Personen über 20 Jahre mit der Pflichtschule als höchstem Abschluss ab Jänner 65% der Kurskosten bis max. 1.300 Euro gefördert.

Ich lade Sie ein, mit Unterstützung des Salzburger Bildungsschecks Ihre Chance auf berufliche Weiterbildung zu nutzen!

Ihr

Dr. Wilfried Haslauer
Landeshauptmann

Was wird gefördert?

Gefördert werden Aus- und Weiterbildungen (ausschließlich Kurskosten),

- die unmittelbar im Berufsleben angewendet werden können
- oder die Voraussetzung für eine angestrebte berufliche Veränderung (Umschulung) sind.

Nicht gefördert werden

- Führerscheinkurse der Klasse A und B
- Kurse zur Aufnahme eines 2. Standbeines
- Kurse zur Weltanschauung, Freizeitkurse, Hobbykurse, Coaching-, Supervisions- und Selbsterfahrungskurse. Im Einzelfall ist die berufliche Anwendung nachzuweisen.
- Studiengebühren und Ausbildungen, die mit einem akademischen Grad abschließen.

Wer wird gefördert?

- Arbeitnehmer/innen
- Arbeitslose
- Freie Dienstnehmer/innen
- Geringfügige Beschäftigte
- Lehrlinge
- Mindestsicherungsbezieher/innen
- Wiedereinsteiger/innen
- selbstständig Erwerbstätige (max. 5 Beschäftigte/Lehrlinge)

Fördervoraussetzungen

- Hauptwohnsitz in Salzburg
- Sie müssen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.
- Die Maßnahme dient der beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder Umschulung.
- Der Bildungsträger ist zertifiziert.
- Sie haben den Kurs erfolgreich abgeschlossen und die Kosten selbst bezahlt.
- Das Ansuchen muss spätestens drei Monate nach Kursende eingereicht werden.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Folgende Förderobergrenzen sind für **2017** festgelegt:

- **Gefördert werden 50% der Kurskosten, max. EUR 900**
- **Personen über 50 Jahre zum Zeitpunkt des Kursbeginns:**
  50% der Kurskosten, max. EUR 1.300.
- **Personen über 20 Jahre zum Zeitpunkt des Kursbeginns mit der Pflichtschule als höchstem Abschluss:**
  65% der Kurskosten, max. EUR 1.300
- **Vorbereitungskurse zur Ablegung der Meister-, Werkmeister oder Befähigungsprüfung und Unternehmerprüfung:**
  50% der Kurskosten, max. EUR 2.000
- **Ausbildungen zur Pflegeassistenz/Pflegefachassistenz:**
  50% der Kurskosten, max. EUR 2.000.

Liegen die beantragten Kosten unter EUR 200 (Bagatellgrenze), so kann keine Förderung gewährt werden.

Förderkonto:

Die Förderhöchstbeträge stehen für einen Zeitraum von vier Jahren ab Erstantragsstellung nach Maßgabe der Budgetmittel zur Verfügung.